

Wir sind das neanderland



Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An die  
Bürgermeisterin  
der Stadt Haan  
Alleestraße 8

Stadt Haan	
Eingang:	15. Jan. 2018
Amt:	LW 15/07

*Handwritten signatures and initials in red ink.*

42760 Haan

Ihr Schreiben v. 29.11.2017  
Aktenzeichen 61-1  
Datum 11.01.2018

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Görtz / Herr Reuter  
Zimmer 3.102 / 3.106  
Tel. 02104 99- 2616 / 2603  
Fax 02104 99- 842616 / 842603  
E-Mail Georg.Goertz@kreis-mettmann.de  
Karl-Heinz.Reuter@kreis-mettmann.de

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke, *liebe Bettina,*

die in Ihrem Schreiben vom 29.11.2017 dargelegte Rechtsauffassung zur Nutzung von Flüchtlingsunterkünften wird von mir geteilt.

Die Neuregelungen in § 246 BauGB wurden eingeführt, allein zur Bewältigung der spezifischen Schwierigkeiten, die mit dem Eintreffen einer großen Zahl von Personen aus den Krisengebieten des Nahen Ostens zusammenhingen, die als Flüchtlinge oder Asylberechtigte im Bundesgebiet anerkannt werden wollten. Der Wortlaut der Vorschrift trifft bereits eine insoweit klare Beschränkung des Personenkreises, dem die Einrichtungen zu dienen bestimmt sind: „Flüchtlinge und Asylbegehrende“. Insofern können auf der Basis des § 246 BauGB Baugenehmigungen nur zugunsten dieser spezifischen Nutzung erteilt werden.

Die Nutzung solcher Unterkünfte mit einer anderen Nutzungsart und durch einen anderen Personenkreis ist im Gesetz nicht vorgesehen. Baurechtliche Ausnahmen oder Befreiungen von dieser gesetzlichen Vorgabe sind nicht möglich.

Bei einer Nutzungsänderung des Gebäudes in Haan auf dem Neandertalweg von einer Flüchtlingsunterkunft in ein Heim bzw. eine Unterkunft für Obdachlose würde es sich insofern um den „Normalfall“ einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung im Außenbereich handeln. Die angedachte Nutzungsänderung wäre jedoch nicht genehmigungsfähig, weil es sich nicht um eine im Außenbereich privilegierte Nutzung, sondern um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB handeln würde, dem die öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen würden, hier insbesondere

- die Darstellung des Flächennutzungsplanes,
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

...

**Dienstgebäude**  
Goldberger Straße 30  
40822 Mettmann

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

**Telefon** (Zentrale)  
02104 99-0

**Fax** (Zentrale)  
02104 99-4444

**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**  
07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten**  
KreisSparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und die Befürchtung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung.

Das Baugesetzbuch regelt in § 35 Abs. 1 und Abs. 4 für den Außenbereich grundsätzlich, welche Gebäude mit welcher Ausgestaltung und Zweckbestimmung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. In der abschließenden Aufzählung dieser Privilegierungstatbestände sind Heime/ Unterkünfte für Obdachlose nicht aufgeführt.

Sofern Rückfragen bestehen, können Sie sich gerne zur Vertiefung der baurechtlichen Fachfragen an mein Planungsamt (Obere Bauaufsicht) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele